



K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 28.08.2003 mit der eine

Gartenordnung für Dauerkleingartenanlagen im Gemeindegebiet von Gunskirchen erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen des § 27b Oö. BauO 1994 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Errichtung und Benutzung von sämtlichen Dauerkleingartenanlagen im Gemeindegebiet von Gunskirchen welche im jeweils gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Gunskirchen als „Grünland – Dauerkleingärten“ ausgewiesen sind.

§ 2

Gartenbenützung und Bewirtschaftung

(1) Dauerkleingartenanlagen sind Verbände von mindestens fünf örtlich zusammenhängenden Kleingärten mit den dazugehörigen Wegen und Gemeinschaftsanlagen.

(2) Dauerkleingärten sind Grundflächen welche für eine nicht erwerbsmäßige, gärtnerische Nutzung oder für die individuelle Erholung der Nutzungsberechtigten bestimmt sind, nicht jedoch für den dauernden Aufenthalt von Menschen.

(3) Die Größe der Einzelgärten hat in der Regel mindestens 250 m² zu betragen und darf eine Größe von 400 m² nicht zu überschreiten.

(4) Die Aufstellung von Wohnwägen und Zelten ist nicht zugelassen.

(5) Die individuelle Kreativität im sozialen Umfeld soll eine abwechslungsreiche, ökonomisch sinnvolle Gestaltung bewirken. Die Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen.

(6) Durch die Gartennutzung dürfen keine Belästigungen jeglicher Art für die Nachbarn entstehen, die das ortsübliche Maß überschreiten.

§ 3

Gartengestaltung, Bepflanzung und Einfriedung

- (1) Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Bepflanzung von Gärten ist mit standortgerechten Arten vorzunehmen. Sie hat in vielfältiger Art zu erfolgen, z.B. durch Obst- und Zierbäume, Sträucher, Gemüse, Wiese etc. Die Baumhöhe darf ca. 4,5 m nicht übersteigen. Nadelbäume oder Nadelgehölze sind nicht zu verwenden.
- (3) Durchgehende geschlossene Hecken über 1,50 m sind entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage nicht gestattet.
- (4) Inneneinfriedungen können als lebende Hecken ausgeführt werden. Sie dürfen jedoch eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Für die Pflege, insbesondere den Schnitt, der Hecken ist ausschließlich der Grundstückseigentümer / Pächter der Kleingartenparzelle zuständig. Eventueller Überwuchs auf die Nachbargrundstücke sind tunlichst zu vermeiden.
- (5) Hecken und Einzelsträucher sind mit standortgerechten Arten wie z.B. Liguster, Buche, Weide etc. jedoch nicht mit Thujen udgl. zu bepflanzen.
- (6) Einzelaufschüttungen, Stützmauern, Stufenanlagen und Rampen sind nicht möglich (Ausgenommen: Hütteninnenstiegen).
- (7) Bodenversiegelungen, auch Plattenbeläge etc. sind weitgehend zu vermeiden.
- (8) Die fachgerechte Kompostierung wird empfohlen, um den Einsatz synthetischer Düngemittel nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie darf jedoch die Nachbarn nicht belästigen.
- (9) Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge, wie Ratten, etc. verpflichtet, jedoch möglichst unter Vermeidung chemischer Mittel.
- (10) Die Rückhaltung des Regenwassers für die Gartenbewässerung wird empfohlen.

§ 4

Bauliche Anlagen

- (1) Neu-, Zu- oder Umbauten sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Oö. Bauordnung auszuführen. Als Grundlage dienen die jeweiligen Gestaltungskonzepte der Marktgemeinde Gunskirchen bzw. des Ortsplaners.
- (2) Auf den vorgesehenen Bauflächen können Gebäude mit 25 m² Grundfläche errichtet werden, bzw. darf die verbaute Fläche inkl. Veranda, Laube, Gerätehütte, Gewächshaus, Flugdach, Dachvorsprung, Schwimm- oder Wasserbecken etc. höchstens 45 m² betragen.
- (3) Der Abstand der Gebäude zu den Grundgrenzen muss mind. 2 m betragen.
- (4) Bauformen, Baustoffe und Farbgebung müssen den charakteristischen Erscheinungsbild einer Kleingartenanlage entsprechen. Baustoff für das Gebäude über Terrain ist Holz, Natur oder mit Anstrich ohne grelle Farben.
- (5) Die Gesamthöhe der Gebäude darf 4,5 m, gemessen vom tiefsten Punkt des Naturgeländeanschnittes, nicht überschreiten.
- (6) Die Dachneigung hat zwischen 20 – 35° zu betragen, bei Gründächern auch weniger. Die Verwendung von Dachpappe als Deckung oder Außenverkleidung ist unzulässig.

(7) Die Errichtung von Heizungsanlagen und Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe, sowie von Rauch- und Abgasfängen in den Gebäuden ist nicht zulässig.

(8) Bestehende bauliche Anlagen in Dauerkleingärten sind nicht dem Abs. 2 anzupassen. Bei Neu-, Zu- oder Umbauten sind die Bestimmungen des Abs. 2 auch bei bestehenden Anlagen anzuwenden.

(9) Satellitenempfangsantennen sind, sofern die Möglichkeit eines Anschlusses an die Gemeinschaftsantennenanlage der Marktgemeinde Gunskirchen besteht, nicht zulässig. Für den Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage der Marktgemeinde Gunskirchen und Benützung gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der ho. Tarifordnung. Besteht keine Anschlussmöglichkeit an die Gemeinschaftsantennenanlage der Marktgemeinde Gunskirchen so gilt die generelle Anzeigepflicht im Sinne der Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 idgF.

§ 5

Wasserversorgung

(1) Die Wasserversorgung der Kleingartenanlagen hat über die Ortswasserleitung der Marktgemeinde Gunskirchen zu erfolgen. Hierzu wird/werden in den öffentlichen Anliegerstraßen, je nach Größe der Dauerkleingartenanlage, ein/mehrere Hauptanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung hergestellt. Die Kosten hierfür sind von den Anschlusswerbern zu übernehmen. In den einzelnen Übergabeschächten werden Hauptzähler installiert und sind über diese alle Parzellen mit Wasser zu versorgen. Die Hauptzähler bilden die Basis zur Abrechnung der Wassergebühren. Die Anschluss- und Wasserbezugsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen.

§ 6

Abwasserentsorgung

(1) Die Entsorgung der Abwässer der Kleingartenanlagen hat über die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen zu erfolgen. Zu diesem Zweck wird ein zentraler Übergabeschacht auf öffentlichen Gut der Gemeinde errichtet, in welchen die Sammelleitungen der Kleingartenanlage einzubinden sind. Die Anschluss- und Benützungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Gunskirchen.

(2) Abwasser aus Schwimm- und Wasserbecken sind auf eigenem Grund zu verrieseln und dürfen nicht in die öffentliche Kanalanlage eingeleitet werden.

§ 7

Energieversorgung

(1) Die Energieversorgung der einzelnen Kleingärten erfolgt durch die oberösterreichische Energie AG. Jede Gartenparzelle verfügt über einen eigenen Stromanschluss für Licht- und Kraftstrom. Die Messung erfolgt zentral, die Schutzschaltung befindet sich im jeweiligen Objekt.

§ 8

Müllentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung erfolgt von den einzelnen Müllsammelstellen der Kleingartenanlagen durch die Marktgemeinde Gunskirchen. Diese umfasst Rest- Hausmüll und „Gelber Sack“. Die Entsorgungskosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu gleichen Teilen zu entrichten. Sperrmüll und Alteisen werden gemäß gesonderter Kundmachung durch die Marktgemeinde im Bringsystem entsorgt. Altpapier, Weiß- und Buntglas sind in dafür vorgesehenen Sammelstellen

in der näheren Umgebung einzubringen. Grünschnitt und sonstige Gartenabfälle können in der Sammelstelle Gänsanger gegen Gebühr eingebracht werden.

§ 9 Gemeinschaftsanlagen

(1) Anschluss an das öffentliche Straßennetz:

Das Wegenetz der Kleingartenanlagen ist unmittelbar an das öffentliche Straßennetz der Gemeinde anzubinden und hat eine dem zu erwartenden Verkehr genügende Mindestbreite von 3,0 Meter aufweisen.

(2) Wege und Plätze:

Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die den Kleingärten vorgelagerten Wege und Plätze in guten Zustand zu halten. Aufschließungswege innerhalb der Kleingartenanlage müssen öffentlich begehbar sein und mindestens 1,20 Meter breit sein.

Die Parkplätze, Aufschließungswege innerhalb der Dauerkleingartenanlagen samt Plätzen und eventuellen Bachwegen sind ausreichend zu befestigen und als unversiegelte Flächen auszuführen, z.B.: als Splitt- Schotterflächen mit Wiesenstreifen. Die Niederschlagsversickerung muss entsprechend dem Stand der Technik gewährleistet sein.

(3) Parkplätze:

Kraftfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Je Parzelle hat zumindest ein Abstellplatz zur Verfügung zu stehen. Durch das Abstellen der Kraftfahrzeuge darf keine unzumutbare Belästigung von Nachbarn entstehen.

(4) Abfallsammelstellen:

Die Abfallsammelstellen haben sich im unmittelbaren Bereich der Parkplätze zu befinden. Durch den Nutzungsberechtigten ist hier der Abfall gemäß § 8 in den hierfür bereitgestellten Behältnissen zu deponieren.

(5) Bachufergrünzüge:

Bachufergrünzüge entlang von Bächen dienen allen Nutzungsberechtigten für gemeinschaftliche Erholungszwecke. Diese sind als Bachuferbiotop anzulegen und müssen öffentlich begehbar sein.

§ 10 Allgemeine Ordnung

(1) Die Nutzungsberechtigten, sowie deren Angehörige und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Beeinträchtigungen führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art oder andere Störungen.

(2) Die Gärten sind samt ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunstaltungen zu bewahren. Eine Anhäufung von Gerümpel und Abfällen ist verboten. Materialien aller Art sind so aufzubewahren, dass sie das Erscheinungsbild der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigen.

(3) Die Pflege und Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Hiefür ist dem h.o. Amte eine Person namhaft zu machen, welche die Verantwortung trägt. Gleichfalls ist der Marktgemeinde Gunskirchen eine Person namhaft zu machen an welche die laufenden Benützungsgebühren für Kanal, Wasser, Abfall, TV zur ungeteilten Hand vorzuschreiben sind.

(4) Mit dem Bau der einzelnen Kleingartenanlagen darf erst begonnen werden, wenn die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (WAV, Kanal, Strom) durch die jeweiligen Leitungsträger errichtet sind und die öffentlichen Aufschließungsstraßen hergestellt sind. Die internen Ver- und Entsorgungsleitungen sind sukzessive der Bebauung herzustellen.

§ 11
Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Gunskirchen folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.01.2003, AZ: BauR-270/2002/He/Sturb außer Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Grünauer